

Berufsverband



**KINDER  
KRANKEN  
PFLEGE**  
Österreich

**BERUFSBILD**

[www.kinderkrankenpflege.at](http://www.kinderkrankenpflege.at)

Berufsverband



# **BERUFSBILD**

**Diplomierte Kinderkrankenschwester**

**Diplomierter Kinderkrankenpfleger**

## **Impressum**

HERAUSGEBER: Berufsverband Kinderkrankenpflege Österreich, Postfach 35, A-1097 Wien,  
Tel.: (01) 470 22 33, Fax: (01) 479 64 00  
E-Mail: [office@kinderkrankenpflege.at](mailto:office@kinderkrankenpflege.at) - [www.kinderkrankenpflege.at](http://www.kinderkrankenpflege.at)

ARBEITSGRUPPE BERUFSBILD:

Leitung:

Marion Botland, Lehrerin für GuKP, Schule für Kinder- und Jugendlichenpflege, AKH, Wien

Unter Mitwirkung von:

Lehrerinnen für GuKP der Schule für Kinder- und Jugendlichenpflege, AKH, Wien,

InitiativGruppeKinderKrankenPflege Wien

Bearbeitung 2011: BKKÖ

GRAFISCHE GESTALTUNG: Druckerei Queiser GesmbH  
3300 Amstetten, Waidhofner Straße 48, Tel. 07472/62104-0, Fax: 07472/62104-20

*Wie wir mit den Kindern von heute umgehen,  
das wird die Welt von morgen prägen.*

*Hans Jonas, Philosoph*

## Vorwort

Der **Gehobene Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege** ist der pflegerische Teil der gesundheitsfördernden, präventiven, diagnostischen, therapeutischen und rehabilitativen Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit und zur Verhinderung von Krankheiten.

Die Pflege und Betreuung von Kindern und Jugendlichen wird eigenverantwortlich, aufgrund der erlangten Qualifikationen durch den **Spezialbereich für Kinder- und Jugendlichenpflege**, durchgeführt. Die Pflege ist den verschiedenen Alters- und Entwicklungsstufen entsprechend anzupassen, und die Eltern bzw. Bezugspersonen sind, gemäß den allgemein gültigen Kriterien für Qualitätssicherung, den Patientenrechten und der „**Charta für Kinder im Krankenhaus**“ (UNESCO), in die Betreuung miteinzubeziehen.

**Eltern und Bezugspersonen** spielen die wichtigste Rolle im Leben des Kindes und sollen deshalb, abhängig von deren Belastbarkeit, Verständnis und eigenem Wunsch, **in die Pflege miteinbezogen** werden.

Die Kinder- und Jugendlichenpflege reagiert sowohl auf die individuellen **Bedürfnisse des Kindes/Jugendlichen und seiner Familie** entsprechend dem Entwicklungsstand als auch auf die Pflegeerfordernisse, die sich aus der Krankheit/dem Krank sein ergeben. Die Pflegeperson plant eigenverantwortlich die **individuelle Pflege des Kindes/Jugendlichen unter Miteinbeziehung der Bezugsperson(en)**.

In der Betreuung und Pflege wird eine entsprechende Unterstützung zum **körperlichen, geistigen, seelischen und emotionellen Wohlbefinden des kranken Kindes/Jugendlichen sowie seiner Bezugsperson(en)** geleistet.

Professionelle Pflege kann - durch **Erkennen und Analysieren von Pflegeproblemen, Anleiten und Unterstützen bei Folgen von Krankheitsprozessen und Entwicklungsstörungen** - eine optimale Pflege anbieten. Ein weiteres Kriterium ist die ständige Weiterentwicklung von Schlüsselqualifikationen. Das Hauptaugenmerk liegt auf der Handlungsfähigkeit bei berufspolitischen, intra-, extramuralen und ethischen Problemstellungen. Das vorrangige Ziel ist die Bedürfnisbefriedigung des Kindes/Jugendlichen und seiner Bezugsperson(en).

Die **Diplomierte Kinderkrankenschwester/der Diplomierte Kinderkrankenpfleger** unterstützt und betreut Patienten in **interdisziplinärer Zusammenarbeit** mit anderen Gesundheitsberufen.

# Inhaltsverzeichnis

## **BERUFSBILD**

* Berufsbezeichnung .....	5
* Berufspflichten .....	5
* Spezieller Tätigkeitsbereich .....	6
* Berufsberechtigung .....	6
* Berufsausübung .....	6
* Allgemeine Berufspflichten .....	7
* Professionalität in der Kinder- und Jugendlichenpflege .....	7

## **TÄTIGKEITSBEREICHE**

* Eigenverantwortliche .....	8
* Mitverantwortliche .....	9
* Interdisziplinäre .....	9

## **AUSBILDUNG**

* Voraussetzungen für die Aufnahme .....	10
* Ausbildungsziel .....	10
* Ausbildungsformen .....	10
* Fort- und Weiterbildung .....	11
* Sonderausbildung .....	11

## **EPILOG**

* Charta für Kinder im Krankenhaus .....	13
--	----

# BERUFSBILD

## Berufsbezeichnung

### „Diplomierte Kinderkrankenschwester - Diplomierter Kinderkrankenpfleger“

Personen, die eine spezielle Grundausbildung in der Kinder- und Jugendlichenpflege bzw. eine entsprechende Ausbildung in der Kinderkranken- und Säuglingspflege absolviert haben, sind berechtigt die Berufsbezeichnung „**Diplomierte Kinderkrankenschwester - Diplomierter Kinderkrankenpfleger**“ zu tragen.

Personen, die eine Sonderausbildung in der Kinder- und Jugendlichenpflege erfolgreich absolviert haben, sind berechtigt die **Zusatzbezeichnung** zu führen: Diplomierte Gesundheits- und Krankenschwester/-pfleger (Kinder- und Jugendlichenpflege).

## Berufspflichten

### Menschenbild

Das Kind/der Jugendliche, welches(r) sich mit seinen Erwartungen hinsichtlich der Befriedigung seiner biologischen, psychosozialen, kulturellen und geistigen Bedürfnisse an uns richtet, ist als einzigartiges Wesen zu respektieren. Wie jedes Individuum hat es ein Recht darauf.

Dem jeweiligen persönlichen Entwicklungsstand entsprechend drückt es seine Wünsche verbal und nonverbal aus. Das Kind/der Jugendliche lebt in einem Abhängigkeitsverhältnis zu seiner Umgebung und Familie und wird über Erfahrungen, Erziehung und Wissenserweiterung auf seinem Weg zur Unabhängigkeit und zum Erwachsenwerden begleitet.

- \* Die Erfüllung der Berufspflichten orientiert sich grundsätzlich an einem ethischen Verständnis des Kindes/Jugendlichen in seinem sozialen Umfeld, wie dies im Menschenbild definiert ist.
- \* Die allgemeinen Berufspflichten ergeben sich aus Veränderungen des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes des Kindes/Jugendlichen und seiner Reaktionen darauf.
- \* Zur Ausübung der professionellen Pflege von Kindern/Jugendlichen ist ein umfassendes, differenziertes, auf die Bedürfnisse der Zielgruppe angepasstes Wissen notwendig.
- \* Für die Umsetzung dieser allgemeinen und speziellen Berufspflichten sind entsprechende institutionelle und personelle Rahmenbedingungen unerlässlich.
- \* Hauptziel der Pflege ist es, dem Kind sowohl im Krankenhaus (intramural) als auch zu Hause (extramural), durch gesundheitsfördernde und rehabilitative Maßnahmen zu ermöglichen, sich unter den gegebenen Umständen weiterzuentwickeln.

# Spezieller Tätigkeitsbereich

## Kinder- und Jugendlichenpflege

Die Aufgaben gliedern sich in die

- \* Pflege bei Reaktionen auf körperliche und psychische Erkrankungen
- \* Ernährung von gesunden Neugeborenen und Säuglingen
- \* Betreuung und Pflege Behinderter, Schwerkranker und Sterbender
- \* pflegerische Mitwirkung an der Förderung der Gesundheit und der Verhütung von Krankheiten
- \* pflegerische Mitwirkung an der primären Gesundheitsversorgung und an der Rehabilitation
- \* Betreuung und Anleitung der Bezugsperson(en)
- \* Wahrnehmung von Vernachlässigung und Missbrauch

## Berufsberechtigung

Zur Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege sind Personen berechtigt, die

- \* eigenberechtigt sind
- \* die für die Erfüllung der Berufspflichten erforderliche körperliche und geistige Eignung und Vertrauenswürdigkeit besitzen
- \* einen Qualifikationsnachweis erbringen
- \* über die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache für die Berufsausübung verfügen.

## Berufsausübung

Die Kinder- und Jugendlichenpflege kann ausgeübt werden:

- **freiberuflich**
- **im Dienstverhältnis**
  - \* zu einer Krankenanstalt
  - \* zu sonstigen, unter ärztlicher oder pflegerischer Leitung oder Aufsicht stehenden Einrichtungen, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten oder der Betreuung pflegebedürftiger Kinder/Jugendlicher dienen
  - \* zu freiberuflichen Ärzten
  - \* zu Einrichtungen oder Gebietskörperschaften, die Hauskrankenpflege anbieten
  - \* zu einer physischen Person.

Die Hauptarbeitsbereiche sind intra- und extramurale Einrichtungen für Kinder und Jugendliche.

Die Pflege und Betreuung in der Kinder- und Jugendlichenpflege wird rund um die Uhr gewährleistet.

## **Allgemeine Berufspflichten**

### **des Gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege**

1. Angehörige der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe haben ihren Beruf ohne Unterschied der Person gewissenhaft auszuüben. Sie haben das Wohl und die Gesundheit der Kinder/Jugendlichen unter Einhaltung der hierfür geltenden Vorschriften und nach Maßgabe der fachlichen und wissenschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen zu wahren. Jede eigenmächtige Heilbehandlung ist zu unterlassen.
2. Sie haben sich über die neuesten Entwicklungen und Erkenntnisse der Gesundheits- und Krankenpflege sowie den medizinischen und weiterer berufsrelevanter Wissenschaften regelmäßig fortzubilden.
3. Sie dürfen im Falle drohender Gefahr des Todes oder einer beträchtlichen Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung eines Menschen ihre fachkundige Hilfe nicht verweigern.
4. Zu den Berufspflichten gehören weiters:
  - \* Dokumentation der Pflege
  - \* Verschwiegenheits- und Auskunftspflicht
  - \* Melde- bzw. Anzeigepflicht

## **Professionalität in der Kinderkrankenpflege**

Die fachliche Betreuung und Pflege von Kindern und Jugendlichen ist anspruchsvoll und einzigartig, sie findet komplementär zu anderen Gesundheitsdisziplinen rund um die Uhr statt.

Der Pflegeprozess zielt darauf ab, die neurophysiologische Entwicklung so zu unterstützen, damit rasch wieder die Selbstständigkeit erlangt wird. Wenn dies nicht möglich ist, wird das Kind/der Jugendliche und seine Familie dazu angeleitet, mit der aus seiner Krankheit resultierenden Abhängigkeit zu leben und sich zu entwickeln.

# TÄTIGKEITSBEREICHE

Die Aufgaben des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege gliedern sich in

- \* eigenverantwortliche
- \* mitverantwortliche
- \* interdisziplinäre

Tätigkeitsbereiche.

## Eigenverantwortlicher Tätigkeitsbereich

Die Ausübung der Kinder- und Jugendlichenpflege umfasst im eigenverantwortlichen Bereich der pflegerischen Maßnahmen (intra- und extramural):

- \* die Diagnostik, Planung, Organisation, Durchführung und Kontrolle des **Pflegeprozesses**
- \* die **Gesundheitsförderung und -beratung**
- \* die **Pflegeforschung**
- \* die Durchführung **administrativer Aufgaben**.

Der **eigenverantwortliche** Bereich umfasst insbesondere:

- \* Pflegeanamnese - Erhebung der Pflegebedürfnisse und des Grades der Pflegeabhängigkeit des Kindes/Jugendlichen sowie der Feststellung und Beurteilung der zur Deckung dieser Bedürfnisse zur Verfügung stehenden Ressourcen
- \* Pflegediagnose - Feststellung der Pflegebedürfnisse
- \* Pflegeplanung - Planung der Pflege, Festlegung von pflegerischen Zielen und Entscheidung über zu treffende pflegerische Maßnahmen
- \* Durchführung der Pflegemaßnahmen
- \* Evaluation der Pflege - Auswertung der Resultate der Pflegemaßnahmen
- \* Organisation der Pflege
- \* Information über Krankheitsvorbeugung und Anwendung von gesundheitsfördernden Maßnahmen auch gegenüber Bezugsperson(en)
- \* psychosoziale Betreuung
- \* Anleitung und Begleitung der Auszubildenden
- \* Anleitung und Überwachung des Hilfspersonals
- \* Mitwirkung an der Pflegeforschung

# Mitverantwortlicher Tätigkeitsbereich

Der mitverantwortliche Tätigkeitsbereich beinhaltet die Durchführung diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen nach ärztlicher Anordnung. Der anordnende Arzt trägt die **Anordnungsverantwortung**.

Die **Durchführungsverantwortung** für die angeordneten Maßnahmen übernimmt und trägt die Diplomierte Kinderkrankenschwester/der Diplomierte Kinderkrankenpfleger. Die erfolgte Durchführung ist durch Unterschrift zu bestätigen.

Der **mitverantwortliche** Bereich umfasst insbesondere:

- \* Verabreichung von Arzneimitteln
- \* Vorbereitung und Verabreichung von subkutanen, intramuskulären und intravenösen Injektionen
- \* Vorbereitung und Anschluss von Injektionen bei liegendem Gefäßzugang, ausgenommen Transfusionen
- \* Blutentnahme aus der Vene und den Kapillaren
- \* Setzen von transurethralen Blasenkathetern zur Harnableitung, Instillation und Spülung
- \* Durchführung von Darmeinläufen
- \* Legen von Magensonden

# Interdisziplinärer Tätigkeitsbereich

Der interdisziplinäre Tätigkeitsbereich schließt jene Tätigkeiten ein, die sowohl die **Kinder- und Jugendlichenpflege** als auch **andere Berufe des Gesundheitswesens** betreffen.

Die diplomierte Kinderkrankenpflegeperson hat das **Vorschlags- und Mitentscheidungsrecht** und trägt die **Durchführungsverantwortung** für alle in diesem Bereich gesetzten pflegerischen Maßnahmen.

Der **interdisziplinäre** Bereich umfasst insbesondere:

- \* Mitwirkung bei Maßnahmen zur Verhütung von Krankheiten und Unfällen sowie zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit
- \* Vorbereitung der Kinder und Jugendlichen und ihrer Bezugsperson(en) auf die Entlassung aus einer intramuralen Einrichtung und Hilfestellung bei der Weiterbetreuung
- \* Gesundheitsberatung
- \* Beratung und Sorge für die Betreuung während und nach einer physischen oder psychischen Erkrankung

# AUSBILDUNG

## Voraussetzungen für die Aufnahme in die Schule für Kinder- und Jugendlichenpflege

Folgende Voraussetzungen sind zur Erfüllung der Berufspflichten nachzuweisen:

- \* körperliche und geistige Eignung
- \* Vertrauenswürdigkeit
- \* soziale Kompetenz
- \* erfolgreiche Absolvierung von mindestens 10 Schulstufen
- \* perfekte Deutschkenntnisse in Wort und Schrift

## Ausbildungsziel

Das Ziel der Ausbildung ist das Vermitteln von fundiertem Fachwissen und die Entwicklung von **Schlüsselqualifikationen** für die Berufsausübung. Der demographische Wandel und die daraus resultierende **Multikulturalität** erfordern eine Auseinandersetzung mit **unterschiedlichen Vorstellungen** von Gesundheit, Krankheit, Behinderung, Sterben, anderen Erziehungsmustern und soziefamiliären Bindungen.

## Ausbildungsformen

Die theoretische Ausbildung erfolgt an Schulen für Kinder- und Jugendlichenpflege, die praktische Ausbildung wird an klinischen Abteilungen und speziellen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche absolviert.

Die **spezielle Grundausbildung** für die Kinder- und Jugendlichenpflege dauert **drei Jahre**. Die **Sonderausbildung** für die Kinder- und Jugendlichenpflege kann nach der Grundausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege in einem zusätzlichen **einjährigen Lehrgang** absolviert werden.

# Fort-, Weiter- und Sonderausbildungen

1. **Fort- und Weiterbildungen** dienen zur Vertiefung der erworbenen fachlichen Kompetenz. Für die Beurteilung von Pflegesituationen und das darauf entsprechende Reagieren ist fundiertes Fachwissen unerlässlich. Die Diplomierte Kinderkrankenschwester/der Diplomierte Kinderkrankenpfleger orientiert sich bei der Berufsausübung an den neuesten Erkenntnissen der Pflegeforschung.

2. **Sonderausbildungen** vermitteln theoretische und praktische Kenntnisse und Fertigkeiten für

## **Spezialaufgaben**

- \* Intensiv- und Anästhesiepflege
- \* Pflege bei Nierenersatztherapie
- \* im Operationsbereich
- \* Krankenhaushygiene
- \* Psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege

## **Lehraufgaben**

- \* LehrerIn für Gesundheits- und Krankenpflege
- \* DirektorIn der Schule für Gesundheits- und Krankenpflege

## **Führungsaufgaben**

- \* Stationsleitung (Weiterbildung)
- \* Pflegedienstleitung
- \* DirektorIn des Pflegedienstes

Für die Ausübung dieser Tätigkeiten ist die Sonderausbildung verpflichtend vorgeschrieben

## Notizen

# EPILOG

## CHARTA FÜR KINDER IM KRANKENHAUS

### **Das Recht auf bestmögliche medizinische Behandlung ist ein fundamentales Recht, besonders für Kinder. UNESCO<sup>1</sup>**

Das bedeutet:

1. Kinder sollen nur dann in ein Krankenhaus aufgenommen werden, wenn die medizinische Betreuung, die sie benötigen, nicht ebenso gut zu Hause oder in einer Tagesklinik erfolgen kann.
2. Kinder im Krankenhaus haben das Recht, ihre Eltern oder eine andere Bezugsperson jederzeit bei sich zu haben.
3. Bei der Aufnahme eines Kindes ins Krankenhaus soll allen Eltern die Mitaufnahme angeboten werden und ihnen soll geholfen und sie sollen ermutigt werden zu bleiben. Eltern sollen daraus keine zusätzlichen Kosten oder Einkommenseinbußen entstehen. Um an der Pflege ihres Kindes teilnehmen zu können, sollen Eltern über die Grundpflege und den Stationsalltag informiert werden. Ihre aktive Teilnahme daran soll unterstützt werden.
4. Kinder und Eltern haben das Recht, in angemessener Art ihrem Alter und Verständnis entsprechend informiert werden. Es sollen Maßnahmen ergriffen werden, um körperlichen und seelischen Stress zu mildern.
5. Kinder und Eltern haben das Recht, in allen Entscheidungen, die ihre Gesundheit betreffen, einbezogen zu werden. Jedes Kind soll vor unnötigen medizinischen Behandlungen und Untersuchungen geschützt werden.
6. Kinder sollen gemeinsam mit Kindern betreut werden, die von ihrer Entwicklung her ähnliche Bedürfnisse haben. Kinder sollen nicht in Erwachsenenstationen aufgenommen werden. Es soll keine Altersbegrenzung für Besucher von Kindern im Krankenhaus geben.
7. Kinder haben das Recht auf eine Umgebung, die ihrem Alter und ihrem Zustand entspricht und die ihnen umfangreiche Möglichkeiten zum Spielen, zur Erholung und Schulbildung gibt. Die Umgebung soll für Kinder geplant, möbliert und mit Personal ausgestattet sein, das den Bedürfnissen der Kinder entspricht.
8. Kinder sollen von Personal betreut werden, das durch Ausbildung und Einfühlungsvermögen befähigt ist, auf die körperlichen, seelischen und entwicklungsbedingten Bedürfnisse von Kindern und ihren Familien einzugehen.
9. Die Kontinuität in der Pflege kranker Kinder soll durch ein Team sichergestellt sein.
10. Kinder sollen mit Takt und Verständnis behandelt werden, und ihre Intimsphäre soll jederzeit respektiert werden.

<sup>1</sup> Verabschiedet durch die 1. Europäische „Kind im Krankenhaus“-Konferenz, Leiden, NL, Mai 1988.

Berufsverband



**KINDER  
KRANKEN  
PFLEGE**  
Österreich

A-1120 Wien, Altmannsdorferstraße 104  
Tel: (+43/1)4702233 / Fax: (+43/1)4796400  
E-mail: [office@kinderkrankenpflege.at](mailto:office@kinderkrankenpflege.at)  
[www.kinderkrankenpflege.at](http://www.kinderkrankenpflege.at)